

MERKBLATT

Neue Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge gemäss GAV Personalverleih 2016

Ausgangslage

Mit dem GAV Personalverleih 2016 ändert die Berechnungsgrundlage für die Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge. Neu ist nicht mehr die SUVA-Lohnsumme die Berechnungsgrundlage, sondern die AHV-Lohnsumme. Die Umsetzung insbesondere im Jahr 2016 wirft Detailfragen auf, die die *Schweizerische Paritätische Berufskommission Arbeitsverleih (SPKA) wie folgt geregelt hat:

Massgebende Lohnsumme im Übergangsjahr 2016

Da der geänderte GAV Personalverleih im Verlaufe des Jahres 2016 in Kraft tritt, ändert sich die Berechnungsgrundlage innerhalb des Jahres. Demzufolge müsste bis zu Beginn der Laufzeit des GAV Personalverleih 2016 aufgrund der SUVA-Lohnsumme abgerechnet werden, und ab dem Datum des Inkrafttretens des GAV Personalverleih 2016 mit der AHV-Lohnsumme. So müsste mitten im Jahr abgeschlossen und abgerechnet werden. Dies würde für alle Beteiligten einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten.

- ➔ Für das Jahr **2016** wird es den Personalverleihern überlassen, ob sie mit der SUVA-Lohnsumme oder der AHV-Lohnsumme abrechnen wollen. Die Personalverleiher müssen allerdings in der Schlussdeklaration die gewählte Lohnsumme deutlich vermerken.
- ➔ Ab **2017** ist für alle die AHV-Lohnsumme massgebend.

Rentner, Jugendliche, Freibeträge, Militär und Mutterschaft im Übergangsjahr 2016 bzw. ab 2017

- AHV-Rentner und -Rentnerinnen haben einen monatlichen Freibetrag von CHF 1'400.-.
- Mitarbeitende unter 18 Jahren zahlen keine AHV-Beiträge.
- Mitarbeitende mit einer Jahreslohnsumme bis zu CHF 2'300.- zahlen ebenfalls keine AHV-Beiträge.

Für diese drei MA-Kategorien werden analog den AHV-Bestimmungen keine GAV Personalverleih Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge erhoben. Sie haben **keinen** Anspruch auf Weiterbildungsleistungen, **unterstehen** aber dem GAV Personalverleih. Falls AHV-Beiträge freiwillig abgerechnet werden, auch wenn die **Freigrenze nicht erreicht** wurde, sind auch Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge geschuldet (und es besteht Anspruch auf Weiterbildungsleistungen).

Die Leistungen des Arbeitgebers für den Lohnausfall, der dem Arbeitnehmer infolge Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst oder Mutterschaft entsteht, gehören zum massgebenden Lohn. Auf diesen Leistungen werden sowohl AHV- als auch Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge erhoben.

- ➔ Diese Regelung gilt im **2016** für alle Personalverleiher, die für das Jahr 2016 die AHV-Lohnsumme als Berechnungsgrundlage wählen (siehe oben).
- ➔ Ab **2017** gilt diese Regelung für alle dem GAV Personalverleih unterstellten Personalverleiher.

tempservice

GAV Personalverleih

info@tempservice.ch
www.tempservice.ch

temptraining

Weiterbildung

Stettbachstrasse 10
8600 Dübendorf
Tel. 044 388 95 30
Fax 044 388 95 49

tempcare

Sozialfonds

Römerstrasse 18
8402 Winterthur
Tel. 052 266 02 22
Fax 052 266 02 02

tempcontrol

Vollzug

Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 22 16
Fax 031 350 22 22

tempdata

Datenbank

Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 23 66
Fax 031 350 22 22